

Satzung für den Denkmalbereich "Südliche Bahnstraße" in der Stadt Ratingen (*DenkmalSRBahnstr*)

in der Fassung vom 10. August 2000

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	13.06.1988	Amtsblatt Ratingen 1988, S.198	30.06.1988
I. Änderung vom	10.08.2000	Amtsblatt Ratingen 2000, S.210	18.08.2000

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Unterschutzstellung	1
§ 2 Örtlicher Geltungsbereich	1
§ 3 Sachlicher Geltungsbereich	2
§ 4 Begründung	2
§ 5 Erlaubnispflichtige Maßnahmen	3
§ 6 Geltung anderer Genehmigungsvorschriften	3
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 8 Inkrafttreten	3
Anlage 1: Plan - Örtlicher Geltungsbereich	4
Anlage 2: Fotografische Dokumentation - Sachlicher Geltungsbereich	5
Anlage 3: Baualter der Gebäude	6
Anlage 4: Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 10.04.1987	7

§ 1 Unterschutzstellung

Hiermit wird der in § 2 dieser Satzung dargestellte Bereich der südlichen Bahnstraße als Denkmalbereich gemäß § 5 DSchG NW unter Schutz gestellt.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Der Denkmalbereich umfasst die gesamte südliche Randbebauung der Bahnstraße zwischen Karl-Theodor-Straße im Westen und dem Freiligrathring im Osten sowie Teilbereichen der angrenzenden Straßenrandbebauung des Freiligrathringes im Einmündungsbereich der Bahnstraße entsprechend der im Plan - Anlage 1 - dargestellten Umgrenzung.

(2) Der Denkmalbereich wird aus folgenden Grundstücksparzellen - einschließlich - gebildet:

Flur 24, Flurstücke 593, 955 teilweise

Flur 39, Flurstücke 83 teilweise, 87, 88, 89, 90, 121, 123, 124, 125, 486, 747, 749 teilweise, 767, 821, 841, 1007

sowie folgende Flurstücke teilweise, und zwar nördlich einer geraden Verbindungslinie zwischen der südöstlichen Gebäudeecke des Hauses Bahnstraße 20 und dem Grenzpunkt zwischen den Flurstücken 105, 120 und 121:

95, 100, 101, 105, 546, 775 und 780.

(3) Die Begrenzung des Satzungsbereiches ist im Plan - Anlage 1 - durch Umgrenzung (unterbrochene schwarze Linie) dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich der Satzung ist das äußere Erscheinungsbild der Straßenrandbebauung geschützt. Diese besteht aus zwei- und dreigeschossigen Wohn- und Wohnungsgeschäftshäusern, die am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts erbaut wurden.

Das typische und noch weitgehend erhaltene Erscheinungsbild der Gebäude ist gekennzeichnet durch

- die Dachausbildung (Traufständigkeit, Zwerchgiebelausbildungen und Dachgauben, kleinteilige Pfanneneindeckung und teilweise Naturschiefereindeckung);
- die historische Fassadengliederung und Farbgebung (Fensteröffnungen, Türöffnungen, Fenster- und Türgewände, Erkerbildungen, Gesimgliederungen, Pilasterunterteilungen und sonstige Stuckelemente sowie Fassadengliederungen durch Ziegelmauerwerkselemente);
- die Art und Gliederung der Fenster;
- die Art und Gliederung der Hauseingangstüren.

(2) Das geschützte Erscheinungsbild der südlichen Straßenrandbebauung der Bahnstraße sowie der sich anschließenden Bebauung im Einmündungsbereich des Freiligrathringes ist als fotografische Dokumentation (Anlage 2) dargestellt. Die Dokumentation ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Begründung

Der im § 2 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil die historische Bausubstanz der südlichen Randbebauung der Bahnstraße sowie ihres angrenzenden Einmündungsbereiches in den Freiligrathring bedeutend ist für die geschichtliche und städtebauliche Entwicklung Ratingens seit der letzten Jahrhundertwende und aus wissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen und städtebaulichen Gründen an seiner Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Die Charakteristika der Architektur und des Städtebaus am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts sind im Bereich der südlichen Bahnstraße und im angrenzenden Einmündungsbereich in den Freiligrathring noch weitgehend ables- und erlebbar.

Trotz nachteiliger Veränderungen des Erscheinungsbildes und der nachträglichen Hinzufügung einiger weniger Gebäude stellt die Bahnstraße eine für die städtebauliche Erweiterung Ratingens wichtige Entwicklungsachse zwischen dem alten Stadtkern und dem für den wirtschaftlichen Aufschwung wichtigen Ostbahnhof zur Zeit der Jahrhundertwende dar.

An den einzelnen Fassaden der Gebäude sind die verschiedenen Architekturcharakteristika dieser Epoche ablesbar. Im Wesentlichen prägen Stilelemente des Jugendstils, des Neoklassizismus und des Historismus das Erscheinungsbild des Denkmalbereichs "Südliche Bahnstraße". Besonders erhaltenswert sind die im § 3 Abs. 1 dieser Satzung beschriebenen zahlreichen

Gestaltungselemente der Hausfassaden. Durch ihre Variation erhält einerseits jedes einzelne Gebäude seinen eigenen Charakter und wird andererseits ein in seiner Vielfalt dennoch einheitlich wirkendes Ensemble erreicht.

Siehe hierzu auch den Plan "Baualter der Gebäude" (Anlage 3) - diese Anlage ist nicht Bestandteil der Satzung.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 10.04.1987 ist dieser Satzung nachrichtlich als Anlage 4 beigelegt.

§ 5 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

(1) Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer

- a) bauliche Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern, versetzen oder die Nutzung ändern will oder
- b) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, auch wenn diese keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder abreißen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereichs beeinträchtigt wird.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder
- b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

(3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt werden können.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 6 Geltung anderer Genehmigungsvorschriften

Weitergehende Genehmigungsvorschriften, insbesondere die gemäß Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, bleiben durch die Satzung unberührt, solange sie nicht im Gegensatz zu den Anforderungen nach dem DSchG NW stehen.

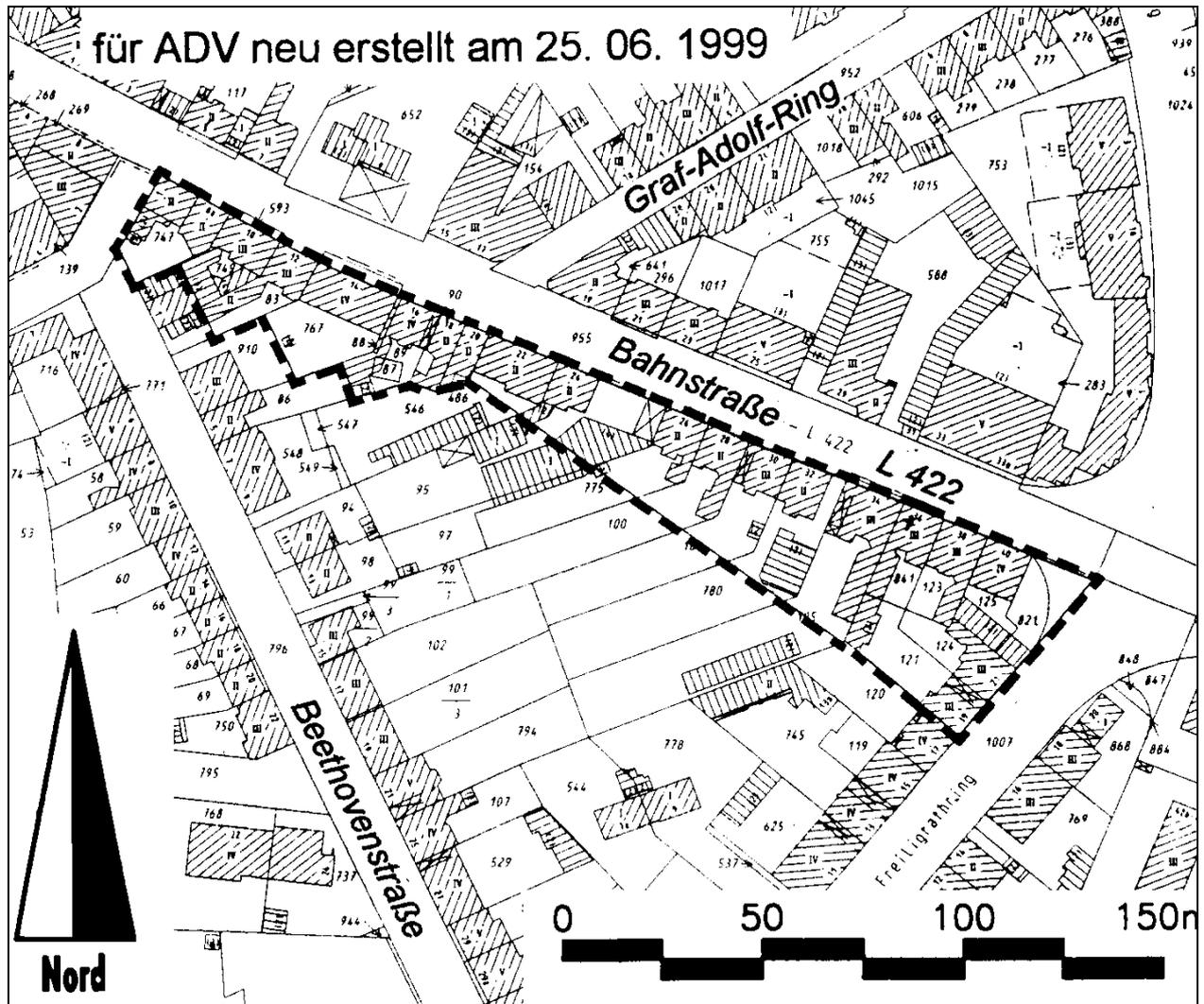
§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Erlaubnispflicht des § 5 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG NW.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Plan - Örtlicher Geltungsbereich



Anlage 2: Fotografische Dokumentation - Sachlicher Geltungsbereich

- die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung -

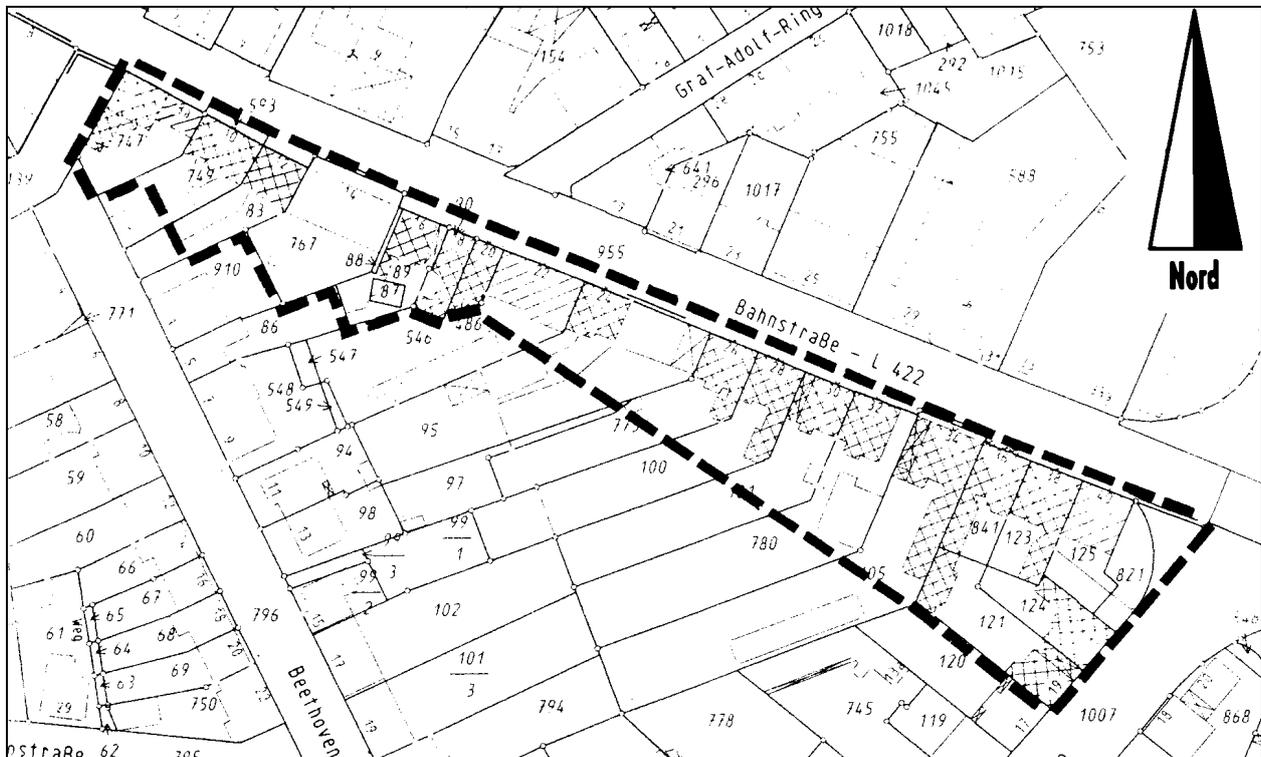
Fotografische Dokumentation des geschützten Erscheinungsbildes der südlichen Straßenrandbebauung der Bahnstraße und der anschließenden Straßenrandbebauung im Einmündungsbereich der Bahnstraße in den Freiligrathring gemäß § 3 (2) der Satzung für den Denkmalbereich "Südliche Bahnstraße" in der Stadt Ratingen.

1. westliche Straßenrandbebauung des Freiligrathrings im Einmündungsbereich der Bahnstraße
2. südliche Straßenrandbebauung der Bahnstraße

Das Original der fotografischen Dokumentation ist in den Diensträumen der Stadtverwaltung - Untere Denkmalbehörde - Rathausgebäude 2, Erdgeschoss, Minoritenstr. 3, 40878 Ratingen einsehbar.

- V o m A b d r u c k d e r F o t o s w u r d e a b g e s e h e n ! -

Anlage 3: Baualter der Gebäude



Anlage 4: Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 10.04.1987

	LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND	RHEINISCHES AMT FÜR DENKMALPFLEGE
Rheinisches Amt für Denkmalpflege · Postfach 21 40 · 5024 Pulheim 2		
Stadt Ratingen Der Stadtdirektor - Untere Denkmalbehörde - Postfach 17 40 4030 Ratingen 1	Datum 10.04.1987 Bearbeiter Dipl.-Ing. Fenner Tageb.-Nr. 4374/87 Fn/Sm Bei allen Schreiben bitte angeben!	(02234) 805- 357
Der Stadtdirektor der Stadt Ratingen 6 21. APR. 1987 Amt Anl.		
Betrifft: Ratingen, Denkmalsbereich "Südliche Bahnstraße"; hier: Gutachtliche Stellungnahme gem. § 5 Abs. 2 DSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 4 DSchG NW		
Bezug: Ihr Schreiben vom 11.03.1987 - 68-Roe -		
Zum Entwurf einer Denkmalsbereichssatzung für die südliche Bahnstraße gibt das Rheinische Amt für Denkmalpflege folgende Stellungnahme ab:		
Die im Osten der Stadt Ratingen gelegene Ausfallstraße in Richtung Bahnhof Ratingen-Ost besitzt auf ihrer südlichen Straßenseite eine fast vollständig geschlossene und erhaltene Bebauung aus dem Beginn des 20. Jahrhunderts.		
Das Rheinische Amt für Denkmalpflege sieht daher in diesem Straßenzug einen zu erhaltenden Bereich.		
Wir schließen uns daher dem Vorschlag der Unteren Denkmalbehörde Ratingen an, hier einen Denkmalsbereich auszuweisen und unterstützen ihn.		
Im Auftrag  (Landesbaurätin Fenner)		
Besucheranschrift Brauweiler · Ehrenfriedstr. 19 · Eingang neben der Abteikirche (Bürohaus) Besuchszeiten der Verwaltung freitags 8.30 - 12.30 Uhr und nach vorheriger Anmeldung Fernruf Vermittlung (02234) 805-1 Zahlungen nur an den Landschaftsverband Rheinland · Kasse · Postfach 21.0720 · 5000 Köln 21	Konten des Landschaftsverbandes Rheinland Westdeutsche Landesbank Köln 60 061 (BLZ 370 500 00) Landeszentralbank Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00) Postgiroamt Köln 5 64-501 (BLZ 370 100 50)	